



Keinesfalls dürfen die weitreichenden Forderungen der BürgerInneninitiative auf die Ausnahme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von der Konzessionsrichtlinie reduziert werden. Die Kernforderung der Initiative richtete sich auf ein systemisches Umdenken und eine Abkehr von der bisherigen europäischen Liberalisierungsstrategie bei den öffentlichen Dienstleistungen. Ein gänzlich neuer Ansatz sollte etwa die Ausnahme von öffentlichen Dienstleistungen aus Handelsabkommen, die Forcierung von Qualitätskriterien für Beschäftigte und NutzerInnen sowie die Unterstützung von Rekommunalisierungsinitiativen durch die europäische Ebene umfassen.

Lukas Strahlhofer ■ AK Wien,
lukas.strahlhofer@akwien.at

Alice Wagner ■ AK Wien,
alice.wagner@akwien.at

Zum Weiterlesen

Europäische BürgerInneninitiative
"Wasser ist ein Menschenrecht":
<http://www.right2water.eu/de/node/5>

Amtliches Register der Europäischen
Kommission zu laufenden und abge-
schlossenen BürgerInneninitiativen:
[http://ec.europa.eu/citizens-initiative/
public/?lg=de](http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/?lg=de)

Kommissionsvorschlag zur
Konzessionsrichtlinie:
[http://ec.europa.eu/internal_market/
publicprocurement/partnerships/con-
cessions/index_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/partnerships/concessions/index_en.htm)

Statement von Kommissar Barnier
zur Ausnahme des Wasserbereichs
aus der Konzessionsrichtlinie:
[http://ec.europa.eu/commissi-
on_2010-2014/barnier/headlines/
speeches/2013/06/20130621_en.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/barnier/headlines/speeches/2013/06/20130621_en.htm)

Europäische Gemeinschaft

Die Union hat ein neues Mitglied: Kroatien

Mit Kroatien hat die Europäische Union nicht nur 28 Mitgliedsstaaten und 24 Amtssprachen und sondern auch zusätzliche Herausforderungen zu bewältigen. Das neue Mitglied steht wirtschaftlich schwächelnd und politisch wenig vertrauenswürdig da! *Elisabeth Beer*

Kroatien hat neuen Beitrittsprozess durchlaufen ■ Die Erfahrungen in der 6. Erweiterungsrunde um Rumänien und Bulgarien 2007 hat die EU veranlasst, das Beitrittsverfahren zu reformieren. Dieses wurde erstmals in den Verhandlungen mit Kroatien angewendet. Es sieht vor, dass das Beitrittskandidatenland sowohl bei der Eröffnung von Verhandlungskapiteln als auch bei deren Abschluss Leistungsnachweise vorweisen muss. Diese sollen belegen, dass Gesetzesakte nicht nur in Kraft getreten sind, sondern auch umgesetzt werden. Auch haben die Mitgliedstaaten das Recht, zu jedem Zeitpunkt ein Veto gegen die Fortführung der Verhandlungen einzulegen. Die Blockademöglichkeit wurde insbesondere von Slowenien ausgiebig in Anspruch genommen.¹

Kroatien ist nach knapp 6 Jahren Verhandlungen am 1.7.2013 als 28. Mitglied der Europäischen Union beigetreten. Da an der Beitrittsreife Kroatiens nicht gezweifelt wurde, hat die Kommission auf Verifizierungsmechanismen, die nach wie vor bei Rumänien und Bulgarien zur Anwendung kommen, verzichtet.

Allerdings ist die EU vor bösen Überraschungen nicht gefeit! Der feierliche Beitrittsakt war bereits von Unstimmigkeiten überschattet, da das kroatische Parlament noch drei Tage vorher die bereits korrekt umgesetzten Regeln zum Europäischen Haftbefehl abgeändert hat. Hiermit hat sich Kroatien aus der Pflicht genommen, Personen, die vor August 2002

angeklagt oder verurteilt wurden, an andere Mitgliedstaaten auszuliefern. Dabei berufen sie sich auf die Übergangsfrist, die den EU-Staaten bei der Einführung des europäischen Haftbefehls zugestanden worden war. Dieser juristische Winkelzug soll Josip Perković, einen ehemaligen Geheimdienstgeneral, der wegen eines Mordes in den 1980iger Jahren in Deutschland gesucht wird, sowie weitere 20 Personen vor der Auslieferung schützen.

Tiefe Verstimmung: Kroatien verletzt EU-Recht ■ Die EU-Kommission sieht in der „Lex Perković“ nicht nur eine Verletzung des EU-Rechts, sondern auch einen Vertrauensbruch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die den Beitrittsvertrag in gutem Glauben ratifiziert und darauf vertraut haben, dass Kroatien zu seinen Verpflichtungen stehen wird.

Als europäische Reaktion kommt ein Beitrittsvertragselement zur Anwendung, das in der EU-Osterweiterungsrunde 2004 eingeführt wurde: Die Kommission hat Mitte September ein Strafverfahren gegen Kroatien eingeleitet, das sich auf die Schutzklausel für den Bereich „Inneres und Justiz“ stützt. Demnach kann die Kommission bis zu drei Jahre nach dem Beitritt „geeignete Maßnahmen“ erlassen, wenn Kroatien EU-Recht nicht umsetzt. Das Konsultationsverfahren mit den Mitgliedstaaten zu möglichen Sanktionen² läuft jetzt, obwohl Kroatien schlussendlich zugesagt hat, das Gesetz rasch mit den EU-Bestimmungen in Einklang bringen zu wollen. »